



FERIENLAND e.V. Erkner

| Ahornallee 7a | 15537 ERKNER | Tel: 03362 / 502073 | Fax: 03362 / 20388 | Internet: <http://www.ferienland-erkner.de> | email: info@ferienland-erkner.de |

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen "Ferienland e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Erkner.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) "Ferienland e.V." beschäftigt sich mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Ferienlagern für Kinder, die größtenteils aus sozial schwächeren Familien kommen. Außerdem beschäftigt sich "Ferienland e.V." im Schullandheim Grünheide mit der ganzjährigen Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Klassenfahrten, mehrtägigen Kinder- und Jugendfreizeiten, Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen, Familienurlaub, für wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen entsprechend § 53 Abs. 2 AO.

(2) Der Verein leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag zur Förderung:

- a) des Kennenlernens von Natur und Umwelt bei Spiel und Sport,
- b) des Verständnisses für das Leben in der Gemeinschaft,
- c) des Toleranzverhaltens,
- d) des Interesses am politischen Leben,
- e) der Solidarität mit anderen Völkern und Kulturen.

(3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden sowie kommunalen und staatlichen Zuwendungen.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband - Landesverband Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins auf dessen Vermögen keinen Anspruch.

§ 3

Mitglied des Vereins kann werden wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und das Anliegen von "Ferienland e.V." unterstützt. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.



FERIENLAND e.V. Erkner

| Ahornallee 7a | 15537 ERKNER | Tel: 03362 / 502073 | Fax: 03362 / 20388 | Internet: <http://www.ferienland-erkner.de> | email: info@ferienland-erkner.de |

§ 4

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Aufhebung der Mitgliedschaft
- d) durch Ausschluß aus dem Verein,
- e) durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Quartals zulässig.

Ist ein Mitglied über ein Jahr der Zahlung des Mitgliedbeitrages nicht nachgekommen, erfolgt eine Zahlungsaufforderung. Kommt das Mitglied dieser nicht termingerecht nach, wird die Mitgliedschaft aufgehoben.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, das die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Zwischen den Mitgliederversammlungen wird die Arbeit des Vereins durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand gehören an:

- die / der Vorsitzende,
- die / der stellvertretende Vorsitzende,
- die / der Schatzmeister/in,
- sowie weitere Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand hat für Kredit- und Grundstücksgeschäfte sowie für Verpflichtungsverhandlungen von über 4.000 DM pro Ferienlagerturnus die Einwilligung der Mitgliederversammlung einzuholen. Außerhalb des Ferienlagerbetriebes hat der Vorstand für Ausgaben über 1.000 DM einen Beschluß zu fassen.

§ 6

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vollzogen. Eine Bevollmächtigung einzelner Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Eine Delegation an außenstehende Personen ist nicht erlaubt. Der Vorstand hat die Aufgabe:

- a) das Vereinsleben zu gestalten,
- b) die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten,
- c) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen,
- d) einen Rechenschaftsbericht einschließlich Kassen- und Rechnungswesen für jedes Geschäftsjahr zu erstellen.

§ 7

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.



FERIENLAND e.V. Erkner

| Ahornallee 7a | 15537 ERKNER | Tel: 03362 / 502073 | Fax: 03362 / 20388 | Internet: <http://www.ferienland-erkner.de> | email: info@ferienland-erkner.de |

§ 8

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 9

(1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, berät und beschließt die Aufgaben des Vereins und die Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Gleichzeitig wird die Tagesordnung bekanntgegeben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf nicht erscheinende Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine solche von zwei Drittel erforderlich.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die Vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

- ⇒ Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.10.1992errichtet.
- ⇒ Die 1. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.11.1994 beschlossen. (27 von 50 Mitgliedernanwesend, 27 stimmten dafür.)
- ⇒ Die 2. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.02.1998 beschlossen. (41 von 75 Mitgliedern anwesend, 40 stimmten dafür, 1 Stimmenthaltung.)
- ⇒ Die 3. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.04.2001 beschlossen (43 von 77 Mitgliedern anwesend, 39 stimmten dafür, 4 Stimmenthaltungen)